

BGE 45 I 138

Bundesgericht (BGE), 1919-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_45_I_138

FR: ATF 45 I 138

IT: DTF 45 I 138

Volltext

138 Staatsrecht. II. HANDELS- UND GEWERBEFREIHEIT LFFIERTE DU COMMERCE ET DE L'INDUSTRIE 18. Urteil vom 16. K80i 1919 i. S. Schum8ocher-Belart gegen Aarg8ou. Auslegung einer kantonalen Bestimmung, wonach nur pa-- tentierte Apotheker eine Apotheke errichten oder einer solchen vorstehen l aufgehoben werden. Die Schliessung der Apotheke darf also nur für den Fall stattfinden, dass die' Rekurrentin sie nicht innert angemessener Frist verkauft oder einem patentierten Apotheker verpachtet. Demnach erkennt das Bundesgericht: Der Hekurs wird teilweise gutgeheissen und der Entscheidung des Regierungsrates des Kantons Aargau vom 2. Dezember i918 soweit aufgehoben, als dadurch der Rekurrentin verboten wird, hre Apotheke durch einen Pächter weiterbetreiben zu lassen. Politisches Stimm- und Wahlrecht. N0 1 ~l. l-.u' III. POLITISCHES STIMIVI- UND WAHLRECHT DROIT ELECTORAL ET DROIT DE VOTE 19. Urteil vom 10. Mai 1919 i. S. Schaffner gegen l3aselland. Auslegung einer kantonalen Verfassungsbestimmung, wonach Oheim und Neffe nicht gleichzeitig Mitglieder derselben Behörde sein dürfen. Anwendbarkeit der Bestimmung auf ein blosses Schwägerschaftsverhältnis. A. - Am 9. Februar 1919 wählten die Stimmberechtigten des Gerichtsbezirkes Sissach den Rekurrenten zum Mitgliede des Bezirksgerichtes. Da aber Adolf Imhof- Sutter, dessen Ehefrau die Schwester der Mutter des Rekurrenten ist, hereits in dieser Behörde sitzt, so versagte der Regierungsrat des KantonsBasel-Landschaft, der nach § 53 des kantonalen \Vahlreglements über die Gültigkeit solcher Wahlen zu entscheiden hat, dem Abstimmungsergebnis durch Beschluss vom 14. Februar 1919 seine Bestätigung und ordnete eine Neuwahl an. Er stützte sich dabei auf Art. 28 KV, wonach ({ in keiner l3ehörde des Staates, ausgenommen den Landrat, sich zu gleicher Zeit befinden dürfen: Vater und Sohn, Brüder, Schwäger, Ehemänner von Schwestern, Schwiegervater und Schwiegersohn, Oheim und Neffe)}. In der Begründung des Beschlusses wurde ausgeführt, dass nach einer Weisung des Landrates vom Jahre 1906 unter Oheim und Neffe nicht nur Blutsverwandte, sondern auch bloss verschWägerte Personen zu verstehen seien. B. - Am 25. Februar hat Schaffner sodann gegen die Regierung die staatsrechtliche Beschwerde an das Bundes- gericht ergriffen mit den Anträgen: « Die Kassation der Wahl des Rekurrenten ... sei... zu annullieren und der Regierungsrat ... anzuhalten, diese Wahl zu genehmigen.)}

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.